



Zentrale Polizeidirektion, Tannenbergallee 11, 30163 Hannover
per E-Mail

Einführungsbeauftragte Digitalfunk
bei den Polizeidirektionen
Lüneburg,
Oldenburg,
Braunschweig,
Osnabrück,
Hannover und
Göttingen, dem
Landeskriminalamt und der
Polizeiakademie

Zentrale Polizeidirektion

Projektgruppe Digitalfunk
BOS Niedersachsen

nachrichtlich:

Koordinierende Stelle Niedersachsen
Kommunale Spitzenverbände
MI - Ref. B 22- Herr Busch
MI - Ref. B 21- Herr Lange
ZPD-Autorisierte Stelle-
ZPD-Vorhaltende Stelle (Abt.4 – Dez. 43.1)

Bearbeitet von Herr Voß
E-Mail guenter.vosz@polizei.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
ZPD-PGDINI-02650/662

Durchwahl (05 11) 96 95- 1521
Fax (05 11) 96 95-1551

Hannover,
12.09.2011

**Einführung des digitalen Sprech- und Datenfunknetz für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS);
Antragsverfahren für „Ortsfeste Funkanlagen“**

Sehr geehrter Damen und Herren,
nach § 55 (1) des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 (BGBl. I 2004,1190)
bedarf jede Frequenznutzung einer vorherigen Frequenzzuteilung.

Die Frequenzblöcke

Unterband 380,00 MHz bis 385,00 MHz und
Oberband 390,00 MHz bis 395,00 MHz

wurden mit der Frequenzzuteilungsurkunde vom 29. Juni 2007 ausschließlich der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) für den Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunknetzes zugeteilt.

Aus vielschichtigen Gründen wurde durch die BDBOS ein Verfahren zur Anmeldung von ortsfesten Funkanlagen vorgeschlagen, dass im Rahmen der 32. Abstimmungskonferenz gebilligt wurde und nunmehr eingeführt werden kann. Das Verfahren ist mit dem bisherigen, für die Beantragung einer Frequenznutzungsgenehmigung bei analogen ortsfesten Funkanlagen vergleichbar.

Einzelheiten bitte ich der beigefügten Anlage 1 „Auszug aus den Hinweisen zur Errichtung von ortsfesten Funkanlagen der Entscheidungsvorlage zur 32. Abstimmungskonferenz“ mit Stand vom 19.08.2011 zu entnehmen.

Die dort formulierten technischen Vorschläge sollten berücksichtigt werden.

Es ist jede ortsfeste Funkstelle anzumelden. Grundsätzlich ist eine Inbetriebnahme nur nach Zuteilung der Frequenznutzungsgenehmigung zulässig.

Die Erfassung der ortsfesten Funkanlagen erfolgt ausschließlich mit Hilfe der Excel-Erfassungsmaske und grundsätzlich im Formularmodus in elektronischer Form.

Die Erfassungsmaske mit den vollständigen Daten ist elektronisch weiterverarbeitbar an die Zentrale Polizeidirektion, Abteilung 4, **Autorisierte Stelle A'SDN**), mit folgender e-Mailadresse zu übersenden:

asdn.@zpd.polizei.niedersachsen.de

Es erfolgt eine interne Weiterleitung an die VSDN. /geä. Kanne

Die Vorhaltende Stelle prüft und bewertet für die Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersachsen den Antrag inhaltlich im Rahmen einer Vorprüfung und veranlasst das Weitere bei der BDBOS, die ihrerseits mit dem Antrag an die Bundesnetzagentur (BNetzA) heran tritt.

Die Frequenznutzungsgenehmigung wird dann dem Antragsteller über die VSDN zugeleitet.

Sollte die Vorprüfung Unstimmigkeiten ergeben, werden dem Antragsteller Änderungsvorschläge unterbreitet.

Der Antrag wird bis zur erfolgreichen Vorprüfung nicht an die BDBOS weitergeleitet.

Ein Ablaufdiagramm ist in der Anlage 3 dargestellt.

Bei der Exceldatei zur Datenerfassung sind zur Unterstützung zusätzlich die In- und Außerbetriebnahmeanzeigen gem. § 11 Bundesemissionsschutzverordnung (BEMFV) sowie der Antrag für die Standortbescheinigung hinterlegt (siehe Anlage:2: Übersichtsblatt Exceldatei Datenerfassung)

Die Datenerfassung für bereits eingerichtete bzw. in Planung befindliche ortsfeste Funkstellen sowie die Übersendung an die VSDN können ab sofort erfolgen.

Das beschriebene Verfahren zur Anmeldung ortsfester Funkstellen ist für alle niedersächsischen BOS (Polizei, Rettungsdienste, Feuerwehren, Hilfsorganisationen usw.) gültig. Die entsprechenden Absprachen sind mit dem Ministerium für Inneres und Sport, LPPBK- Ref. B 21 und Ref. B 22 getroffen.

Für Rückfragen steht die VSDN (Funkmessdienst) der ZPD unter der Telefonnummer 0511-9695-7632 oder per e-Mail über „funkmess@zpd.polizei.niedersachsen.de“ zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Petra Franzen
-stellvertretende Projektleiterin-
Digitalfunk BOS Niedersachsen

Projektgruppe Digitalfunk BOS Niedersachsen
- TP Migration-

**Auszug aus den Hinweisen zur Errichtung von ortsfesten Funkanlagen der
Entscheidungsvorlage zur 32. Abstimmungskonferenz**

Arbeitsgruppe
Anmeldeverfahren FRT

Hinweise zur Errichtung von ortsfesten Funkanlagen

(Stand: 19.08.2011)

Nach § 55 (1) des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 (BGBl. I 2004, 1190) bedarf jede Frequenznutzung einer vorherigen Frequenzzuteilung. Die Frequenzblöcke

Unterband 380,00 MHz bis 385,00 MHz und
Oberband 390,00 MHz bis 395,00 MHz

wurden mit der Frequenzzuteilungsurkunde vom 29. Juni 2007 ausschließlich der **Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben** (BDBOS) für den Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunknetzes zugeteilt. Die Frequenzzuteilungsurkunde (FZU) stellt im Teil B. (Begründung) im 5. Absatz, letzter Satz klar, dass es darüber hinaus gehender (Frequenz-) Zuteilungen für den Betrieb von Endgeräten (im Netz) nicht bedarf. Die Nebenbestimmungen der FZU enthalten aber unter Ziffer 3 den Vorbehalt, dass nachträgliche, einschränkende Anordnungen des Betriebes ergehen können, sofern insbesondere aufgrund der festgelegten Nutzungsparameter oder möglicher nachträglich auftretender Störungen die Funkverträglichkeit nicht standortbezogen sichergestellt ist. Zur Vermeidung von Störungen im BOS-Digitalfunk wurde 2009 der § 15 a in das BDBOS-Gesetz eingefügt, der eine Endgeräte-zertifizierung durch die BDBOS vorschreibt. Eine Zertifizierung kann allerdings keine Störungen verhindern, die aus standortbezogenen Nutzungsparametern resultieren. Insbesondere können ortsfeste Funkanlagen, d. h. Funkanlagen, die während ihres bestimmungsgemäßen Gebrauches keine Ortsveränderung erfahren und deren Standort durch die Angabe geografischer Koordinaten eindeutig bestimmt werden kann, aufgrund der konkreten Antenneninstallationen Störungen, z.B. der Standorte des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur (BNetzA), verursachen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass grenznahe Funkanlagen die Bestimmungen der Frequenzkoordinierung (HCM-Vereinbarung) verletzen.

Aus diesen Gründen wurde ein Anmeldeverfahren für ortsfeste Funkanlagen entwickelt, das den unterschiedlichen Interessen der jeweiligen BOS, der Betriebsorganisationen bei Bund und Ländern, der BDBOS sowie der BNetzA gerecht wird und gleichzeitig den dafür erforderlichen Aufwand begrenzt.

Die Erfassungsmaske dient als Hilfestellung für die Betreiber der Funkanlagen. Eine direkte Eingabe in die Excel-Datei ist ebenso möglich, allerdings ist eine automatisierte Erstellung der Formulare für die BNetzA dann nicht möglich.

Ortsfeste Funkanlagen sind in der Regel Fahrzeugfunkanlagen, die für die ortsfeste Verwendung als einbaufähiges Sprechfunkgerät mit abgesetzten Bedieneinheiten versehen sind. Diese Funkgeräte sollten neben den Leistungsmerkmalen für Fahrzeugfunkgeräte zusätzliche Anforderungen (Display, Bedienelemente, Installationsmöglichkeiten usw.) erfüllen. Die Funkanlagen verhalten sich betrieblich wie jedes Endgerät und buchen sich in die Basisstation ein, die die besten Empfangsbedingungen bietet. Sofern an einem Ort mehrere Funkanlagen verbaut sind, muss die daraus resultierende Ressourcenauslastung der jeweiligen Basisstation einer Betrachtung unterzogen werden. Insbesondere Normalkapazitätsfunkzellen können schnell an die Leistungsgrenzen gelangen. Die erste Einschätzung dazu obliegt der jeweils zuständigen „Autorisierten Stelle“.

Gemäß dem TETRA-Standard wird die Sendeleistung eines Endgerätes vom Netz vorgegeben. Gegenwärtig wird eine Begrenzung im Digitalfunk BOS auf max. 30 dBm = 1 W vorgenommen. Befindet sich ein TETRA Endgerät in einem Bereich hoher Feldstärke reduziert es automatisch seine Sendeleistung zur Energieeinsparung. Zur Vereinheitlichung wurde für das Anmeldeverfahren festgelegt, dass der Betreiber der Anlage zunächst eine **Sendeleistung 1 W** angibt. Sollte sich im Anmeldeverfahren herausstellen, dass diese theoretische Annahme zu Verletzungen der HCM-Vereinbarung führt, so muss die tatsächliche Sendeleistung messtechnisch ermittelt werden, bevor bauliche Veränderungen am Standort vorgenommen werden. Gleiches gilt für die Einhaltung der Schutzabstände zu den Standorten des Prüf- und Messdienstes der BNetzA.

Aufgrund der meist exponierten Antennenstandorte ist ein Verzicht auf Gewinnantennen sinnvoll. Zusätzlich sollte eine Verringerung der Antennenhöhe über Grund angestrebt werden. Die ortsfesten Funkanlagen dürften sich in der Regel im Bereich von Siedlungs- und Verkehrsflächen befinden, für die nach dem GAN-Standard die Funkversorgungskategorie 0/1 gilt. Damit muss eine ortsfeste Funkanlage funktechnisch nicht besser sein, als ein Handfunkgerät im Freien mit einer Antennenhöhe von 1,5 m. Zur Begrenzung des Aufwandes zur Antennenkodierung sollten möglichst die im Formular aufgeführten Antennen verwendet werden.

In Umsetzung der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) in Verbindung mit § 12 FTEG (Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen) bedarf es zusätzlich noch einer Standortbescheinigung für alle ortsfesten Sendeanlagen, die mit mehr als 10 Watt EIRP (EIRP = Äquivalente isotrope Sendeleistung) senden. Standortbescheinigungen werden von der Bundesnetzagentur auf der Grundlage der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) erteilt. Für die Antragstellung durch den Betreiber der Anlage können die bereits vorliegenden Daten aus dem Anmeldeverfahren verwendet werden.

Übersicht

Anmeldeformular ortsfeste Funkanlage BDBOS

In-/Außerbetriebnahmeanzeige §11(1)BEMFV

In-/Außerbetriebnahmeanzeige §11(2)BEMFV Seite 1

In-/Außerbetriebnahmeanzeige §11(2)BEMFV Seite 2

Antrag zur Erteilung einer Standortbescheinigung

Anlage 1 Blatt 1

Anlage 1 Blatt 2

Anlage 1 Blatt 3

Anlage 1 Blatt 4

Anlage 2

Ablaufdiagramm Anmeldung ortsfester Funkstellen

